

IWRZ

Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
2/2022 | Seiten 49–96

Werner Müller

Zur kollektiven Leistungsklage

Editorial



Die europäische „Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher“ (RL 2020/1828) wurde am 4. Dezember 2020 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie muss bis zum 25. Dezember 2022 umgesetzt sein.

Diese Richtlinie erweitert den in Deutschland bestehenden kollektiven Rechtsschutz in einem zentralen Punkt. Mit der auf „Abhilfe“ gerichteten Verbandsklage wird eine kollektive Leistungsklage eingeführt. Was gibt es bisher zum kollektiven Rechtsschutz in Deutschland?

Schon seit längerer Zeit gibt es im UWG, im GWB und im AGB-Recht die Möglichkeit einer Verbandsklage auf Unterlassung (§ 8 UWG, § 33 GWB, §§ 1, 3 UKlaG) und auf Gewinnabschöpfung an den Bundeshaushalt (§ 10 UWG, § 34 a GWB). Zur Erinnerung: Als die Telekom im Rahmen ihrer Privatisierung einen Börsenprospekt mit teilweise falschen Angaben benutzte, klagten fast 20.000 Anleger vor dem Landgericht Frankfurt/Main. Das KapMuG (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz) sollte ein wenig Ordnung in diese Klageflut bringen. Danach kann ein Musterkläger einen Musterverfahrensantrag stellen, der vom OLG mit bindender Wirkung für alle betroffenen Verfahren entschieden wird. Die Telekom-Klagen sind allerdings immer noch nicht abschließend erledigt. Der nach wie vor wütende Diesel-Skandal führte schließlich zur Einführung der Musterfeststellungsklage (§§ 606 ff. ZPO). Eine „qualifizierte Einrichtung“ – das wird oft ein Verbraucherverband sein – erhebt vor dem OLG Klage auf Feststellung bestimmter, für den Anspruch gegen einen Unternehmer relevanter Tatbestandsmerkmale. Ein vom Gericht zu genehmigender Vergleich oder ein Musterfeststellungsurteil sind für alle angemeldeten Verbraucher bindend. Es besteht allerdings ein fristgebundenes Recht zum Austritt aus dem Vergleich.

Der deutsche Gesetzgeber war bisher nicht bereit, eine kollektive Leistungsklage zu ermöglichen. Das hat auch rechtliche Gründe. Wie kann eine kollektive Leistungsklage mit dem Grundrecht auf individuellen Rechtsschutz in Einklang gebracht

werden? Nach Art. 103 Abs. 1 GG hat „jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör“, und das BVerfG verlangt, dass die Gerichte den gesamten relevanten Vortrag der Verfahrensbeteiligten berücksichtigen (BVerfGE 42, 367 f.). Bei einer kollektiven Leistungsklage ist das nicht möglich, denn die ist ohne eine gewisse Pauschalierung nicht sinnvoll denkbar.

Mit einer solchen Leistungsklage werden im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt. Zum einen geht es um das Interesse des Verbrauchers, der für seinen Anspruch nicht allein zu Gericht gehen will; das rationale Desinteresse des Verbrauchers an einer individuellen Rechtsverfolgung soll überwunden werden. Zum anderen soll die Funktionsfähigkeit der Justiz erhalten werden; der Fall Telekom und der Diesel-Skandal haben gezeigt, dass tausende von Individualklagen von der Justiz nicht bewältigt werden können. Sie erstickt unter diesen Lasten.

Wägt man diese Argumente, so scheint es wichtiger, die Funktionsfähigkeit der Justiz zu erhalten, als das rationale Desinteresse des Verbrauchers zu überwinden. Eine funktionierende Justiz ist für unser Gemeinwesen elementar und unverzichtbar. Das rationale Desinteresse des Verbrauchers ist in gewissem Maße sogar positiv zu bewerten; denn es ist nicht erstrebenswert, dass jede rechtlich begründete Position vor Gericht ausgefochten wird.

Aber wie soll eine kollektive Leistungsklage konkret aussehen, die der individuellen Rechtsschutzgarantie des Art. 103 Abs. 1 GG gerecht wird? Der europäische Gesetzgeber hat sich dazu keine Gedanken gemacht. Es „obliegt den Mitgliedsstaaten, die für Verbandsklagen geltenden Vorschriften hinsichtlich der Zulässigkeit festzulegen“, heißt es lapidar. Die Frage, wie wir die Richtlinie umsetzen, müssen wir also selbst beantworten. Dabei kann uns ein Gutachten helfen, das Gsell und Meller-Hannich für die Verbraucherzentrale erstellt haben. Ich sehe keinen anderen vergleichbar einleuchtenden Vorschlag. Das Gutachten schlägt für die Abhilfeklage ein zweistufiges Verfahren vor.

Auf der ersten Stufe steht die Klage eines Verbandes für eine Gruppe von mindestens zehn Verbrauchern. Mit der Klage wird die Verurteilung des beklagten Unternehmens zu einer bestimmten Leistung an jeden betroffenen Verbraucher bean-

tragt. Dabei kann anstelle des konkreten individuellen Schadens der typischerweise entstandene Schaden zugrunde gelegt werden. Wichtig ist die Feststellung: Der klagende Verband ist in seiner Prozessführung unabhängig. Wenn ein Urteil ergeht oder wenn ein (vom Gericht zu genehmigender) Vergleich geschlossen wird, dann können die betroffenen Verbraucher ihre Ansprüche innerhalb einer bestimmten Frist anmelden.

Auf der zweiten Stufe steht das Vollzugsverfahren, bei dem ein unabhängiger Treuhänder „auf einen zügigen und möglichst einvernehmlichen Vollzug“ des Abhilfeturteils hinwirken soll. Der Treuhänder kann von sich aus einer angemeldeten Forderung widersprechen, dann muss der Verbraucher gegen den Schuldner Klage auf Feststellung seiner Leistungsberechtigung erheben. Auch der Schuldner kann einer angemeldeten Forderung widersprechen, muss dann aber von sich aus Klage auf Feststellung der fehlenden Leistungsberechtigung erheben. Des Weiteren können sowohl der Verbraucher als auch der Schuldner einer präzisierenden Leistungsberechnung durch den Treuhänder widersprechen; sie müssen dann gegebenenfalls Klage auf Feststellung des jeweils geschuldeten Leistungsumfangs erheben.

Dieses Modell einer kollektiven Leistungsklage halte ich für gut. Dennoch gibt es gewisse rechtliche Zweifel. Die Richtlinie verlangt, dass die Verbandsklage eine „Abhilfe“ ermöglicht, ohne dass die betroffenen Verbraucher eine gesonderte Klage erheben müssen. Wenn der Treuhänder widerspricht, dann muss der Verbraucher aber eine gesonderte Klage erheben. Läge darin eine fehlerhafte Umsetzung der Richtlinie? Da bin ich vorsichtig optimistisch. Die Richtlinie will nicht „jeden Aspekt der Verbandsklage regeln“. Das könnte für die Kommission und für den EuGH eine Grundlage sein, die vom Gutachten vorgeschlagene Regelung als konform mit dem Unionsrecht zu akzeptieren.

Auf der anderen Seite steht die Frage, ob es mit der Rechtsschutzgarantie des Art. 103 Abs. 1 GG vereinbar ist, wenn das Gericht nur den typischerweise entstandenen Schaden ermittelt und damit den individuell relevanten Tatsachenvortrag partiell unberücksichtigt lässt. Auf Seiten des individuellen Verbrauchers dürfte eine Grundrechtsverletzung ausscheiden, denn er kann ja selbst entscheiden, ob er sich einem Urteil oder einem Vergleich anschließen will. Auch auf Seiten des beklagten Unternehmens liegt wohl kein Grundrechtsverstoß vor, denn das Abhilfeturteil darf nicht über den insgesamt konkret entstandenen Schaden hinausgehen.

Die „Gewährleistung hinreichender Finanzierung“ wird im Gutachten – wohl zu Recht – als „conditio sine qua non für funktionierenden kollektiven Rechtsschutz“ bezeichnet. Ganz auf dieser Linie gibt Art. 20 der Richtlinie den Mitgliedsstaaten eine finanzielle Absicherung der klageberechtigten Einrichtungen vor. Das soll nach den Gutachten auch „eine Prozessfinanzierung durch Dritte“ ermöglichen.

Letztlich müssen wir, so lautet mein Fazit, der EU dankbar sein für die Einführung einer kollektiven Leistungsklage. Die Unzulänglichkeiten der bei uns üblichen massenhaften individuellen Leistungsklage sehen wir schon seit langem, aber uns hat bisher die Kraft gefehlt, diese Unzulänglichkeiten wirksam anzugehen. Jetzt zwingt uns Europa. Alle, die an der Zivilrechtspflege interessiert oder beteiligt sind, sollten sich ihrer Verantwortung bewusst sein und die kollektive Leistungsklage so gestalten und nutzen, dass sie sowohl den Interessen der Verbraucher als auch der Funktionsfähigkeit unserer Justiz dient.

Ihr

Werner Müller